

# Anhang 1

## Taxpunktwert

### Art. 1 Höhe des Taxpunkterts (Art. 11 Tarifvertrag)

Die Vertragspartner vereinbaren, dass vorbehaltlich Anhang 1 Art. 2 von 01.01.2021 bis zum 31.12.2025 für die Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgender Taxpunktwert gilt:

Jahr	Taxpunktwert
ab 01.01.2021	CHF 1.05
ab 01.01.2022	CHF 1.05
ab 01.01.2023	CHF 1.03
ab 01.01.2024	CHF 1.01
ab 01.01.2025	CHF 0.98

Wird in der Schweiz eine neue Tarifstruktur eingeführt, so gilt Anhang 1 Art. 2. Der Taxpunktwert ist dann sofort anzupassen. Punktuelle Anpassungen an der aktuell gültigen Tarifstruktur durch den Bundesrat der Eidgenossenschaft gelten nicht als neue Tarifstruktur.

### Art. 2 Taxpunktwert bei Einführung einer neuen Tarifstruktur in der Schweiz (Art. 10 Tarifvertrag)

Der LKV und der PVFL vereinbaren, dass die Einführung der neuen Tarifstruktur aus der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein zum arithmetischen Mittel der Taxpunktwerte (TPW) aus den Kantonen GR / GL / SG / AI / AR / TG erfolgt. Liegen am Einführungstag (bspw. 01.01.2024) nur provisorische TPW fest, wird daraus der provisorische TPW ermittelt (arithmetisches Mittel) und dann ersetzt, wenn in den genannten Kantonen die TPW definitiv sind oder man sich vertraglich einigt. Sobald der TPW für FL definitiv bestimmt ist, wird die Rückabwicklung seit Einführung vereinbart.

### Art. 3 Kündigung

Dieser Anhang ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten unabhängig vom Tarifvertrag auf Ende Jahr kündbar. Erstmals zum 31.12.2025.

Schaan ..... den 4.12.2020

### Physiotherapeuten-Verband Fürstentums Liechtenstein (PVFL)



Evelyn Grmeiner  
Mitglied des Vorstands



Almir Banovci  
Mitglied des Vorstands

Vaduz, den 7.12.2020

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer  
Präsident



Thomas A. Hasler  
Geschäftsführer

49